

Das neue st. gallische Gesetz über die Primarlehrergehalte

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und
Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **18 (1911)**

Heft 18

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-533380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das neue st. gallische Gesetz über die Primarlehrergehalte.

Erlassen am 30. Nov. 1910.

Der Große Rat des Kantons St. Gallen,

In Ausführung von Art. 67 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862 und Art. 8 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890;

In Revision des Gesetzes über Festsetzung der Primarlehrergehalte vom 31. Dezember 1901, sowie desjenigen über Dienstalterszulagen an die Sekundarlehrer vom 2. Januar 1905;

Nach Einsicht einer Botschaft des Regierungsrates vom 19. April 1910 verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die Minimalgehälter der Primarlehrer, nicht inbegriffen die Beiträge der Schulgemeinden an die Lehrerpensionskasse sowie die in Art. 3 genannten staatlichen Dienstalterszulagen, sind festgesetzt wie folgt:

A. An Halbjahrschulen mit 26 Wochen Unterricht im Winter und je eintägiger Repetier- und Ergänzungsschule im Sommer, wobei $\frac{2}{3}$ des Gehaltes auf den Winter und $\frac{1}{3}$ auf den Sommer entfallen:

- a) Für provisorisch angestellte Lehrer auf Fr. 1100.—,
- b) " definitiv angestellte Lehrer auf Fr. 1200.—.

Wenn der Erziehungsrat Halbjahrschulen von anderer als der oben bezeichneten Organisation zulässt, wird er den Lehrergehalt in jedem einzelnen Falle bestimmen.

B. An Dreivierteljahrschulen und Jahrschulen:

- a) Für provisorisch angestellte Lehrer auf Fr. 1500.—,
- b) Für definitiv angestellte Lehrer auf Fr. 1700.—

Art. 2. Die Minimalgehälter der Lehrerinnen betragen an allen Arten von Schulen $\frac{3}{4}$ derjenigen der Lehrer; hievon abweichende Vereinbarungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 3. Der Staat leistet an alle Lehrer und Lehrerinnen, die an öffentlichen Schulen der Primar- und Sekundarschulstufe angestellt sind, jährliche Dienstalterszulagen und zwar wie folgt:

- a) Bei 6—10 Dienstjahren Fr. 100.—,
- b) " 11—15 " " 200.—,
- c) " 16—20 " " 300.—,
- d) " 21 u. mehr " " 400.—.

Bei der Berechnung des Dienstalters zählen bei Primarlehrern nur die auf Grund eines Lehrerpattes und bei Sekundarlehrern nur die auf Grund eines Hauptlehrerpattes im st. gallischen aktiven Schuldienste verbrachten Jahre. Hievon ausgenommen sind diejenigen Lehrer, welche schon am 1. Januar 1902 im aktiven kantonalen Schuldienste standen. Für diese kommen ihre gesamten Dienstjahre in Berechnung.

Art. 4. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, den Primarlehrern und Lehrerinnen außer obigem Gehalte entweder eine angemessene Wohnung anzuweisen oder eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Wohnungsschädigung zukommen zu lassen.

Ueber die Höhe der letzteren entscheidet der Ortsschulrat, gegen dessen Verfügung der Rekurs an den Bezirksschulrat offen steht. Sein Entscheid ist endgültig.

Art. 5. Der Staat leistet den bedürftigeren Schulgemeinden nach Maßgabe ihres Steuerfußes zur Deckung der Defizite der Jahresrechnung Beiträge.

Die Festsetzung der letzteren erfolgt durch Einstellung eines Betrages in das Jahresbudget nach Maßgabe eines vom Regierungsrate zu erlassenden und vom Großen Räte zu genehmigenden Regulativs.

Art. 6. Die in Art. 1 bezeichneten Minimalgehälter sind zum erstenmal für das Rechnungsjahr 1911/12 zur Anwendung zu bringen.

Die in Art. 3 vorgesehenen Dienstalterszulagen gelangen zum erstenmal anfangs 1912 für das Jahr 1911 zur Auszahlung. Dabei werden die mit 31. Dezember 1911 zurückgelegten Dienstjahre der Berechnung zu Grunde gelegt.

Art. 7. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz vom 31. Dezember 1901 über die Festsetzung der Primarlehrergehälter und dasjenige vom 2. Januar 1905 über Dienstalterszulagen an die Sekundarlehrer aufgehoben.

Ratgeber für deutsche Lehrer und Erzieher.*)

Unter obigem Titel erscheint eben eine Sammlung pädagogisch-methodischer Natur, die vielsagend zu werden verspricht. Die Redaktion hat uns 3 Bände zur Besprechung zugesandt, und wir haben sie sehr eingehend durchlaufen. Die 3 Bände betiteln sich einzeln:

a. Der Geschichtsunterricht in der Volksschule, Präparationen nach den Grundsätzen der neueren Pädagogik von H. Reiniger. 1. Teil: Von der deutschen Urzeit bis zur Reformation. 1. Reihe, Band II. 2 Mk. 20, brosch. 136 S. —

b. Präparationen für den Unterricht in Staats- und Bürgerkunde von Th. Franke in Würzen. 1. Reihe, Band III. 2 Mk. 50. 155 S. —

c. Das Bilderbuch und Werke bildender Kunst im Unterrichte von Joh. Erler in Altenburg. 6 Mk. 50, brosch. 1. Reihe, Band VII. 269 S. und 116 S. Bilder. —

Man ersieht hieraus, daß den Lehrern für alle Unterrichtsfächer Materialien geboten werden wollen, die sie bei ihrer Vorbereitung auf den Unterricht in jedem einzelnen Fache verwerten können. Diese Absicht muß eine zeitgemäße genannt werden und ist, wenn man die 3 Bände prüfend durchgeht, genießbar durchgeführt, natürlich da und dort mit deutschem Einschlage und auch in einseitig protestantischer Auffassung. Der Lehrer hat aber nicht breit angelegte Präparationen zu erwarten, sondern sie bieten sich ihm in Form von klaren Skizzen. Die Autoren scheinen das Hauptgewicht darauf verlegt zu haben und verlegen zu wollen, das wirklich Wertvolle und Notwendige auszuwählen und nur den Stoff zu bieten, den unsere Zeit verlangt und den die Volksschule auch wirklich behandeln kann. — In Bezug auf den Schüler sind die Präparationen derart gehalten, daß er nach Tunlichkeit an Selbsttätigkeit und Selbständigkeit sich gewöhnt. Die methodischen Winke halten die alten und wirklich erprobten Grundsätze in Ehren und lehnen sich an die berechtigten Forderungen der neueren Pädagogik an, soweit diese Anlehnung jede Einseitigkeit und jedes Eintagsystem ausschließt. Der „Ratgeber“ begnügt sich aber nicht mit dem angedeuteten Ziele, er strebt höher und weiter, wie es eben die heutigen Bedürfnisse von Kind und Eltern vom Lehrer berechtigt verlangen. Er will dem Lehrer helfend zur Seite stehen und ihn belehrend und aufklärend begleiten in seiner pädagogisch-sozialen Tätigkeit. Daher sollen auch in Behandlung gezogen werden Elternabende, Jugendspiele, Schulfeiern, Jugendfürsorge, Jugendvereine u., alles Fragen, die mit voller Berechtigung ihre Bearbeitung erfahren können. Immerhin hängt ungemein viel von der Weltanschauung ab, von der der fragl. Autor heseelt und durchdrungen ist. Wir

*) Herausgegeben von R. Hemprich und R. Frißsche. Julius Velß, Verlagsbuchhändler in Langensalza.